

Stadtverwaltung Freiberg · 09583 Freiberg

Bearbeiter: **Frau Liebernickel**

Zimmer: 110

Telefon: (03731) 273-350

Fax-Nr.: (03731) 273-73-351

E-Mail: Ordnungsamt@freiberg.de

Sprechzeiten: Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Freitag: 9 – 12 Uhr

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Der Zugang für elektronisch signierte und/oder verschlüsselte Dokumente ist für EU-DLR-relevante Verwaltungsverfahren eröffnet.

Ihre Zeichen
ohne

Ihre Nachricht vom
20.05.2013

Unsere Zeichen
32-lie

AZ (bitte stets angeben)
112.36

Datum
03.07.2013

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG);
Antrag vom 20.05.2013 auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung
zur Bundestagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

aufgrund von § 8 FStrG und § 18 SächsStrG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Freiberg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung) wird Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

erteilt:

1. Ihnen wird gestattet, Hängeschilder an den Leuchtenmasten der Stadt Freiberg zur Wahlwerbung anzubringen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **12.08.2013 bis 22.09.2013** und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
3. Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Die Sondernutzung ist gebührenfrei. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Hausadresse:

Stadtverwaltung Freiberg
Dezernat I – Stadtentwicklung und Bauwesen
Heubnerstraße 15, 09599 Freiberg
Telefon: (0 37 31) 27 30 (Zentrale) · Internet: www.freiberg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelsachsen
BLZ 870 520 00 · Konto-Nr 31 15 00 01 02
IBAN: DE75 8705 2000 3115 0001 02
BIC: WELADED1FGX

VR-Bank Mittelsachsen eG
BLZ 860 654 68 · Konto-Nr. 41 11 11 11 41
IBAN: DE44 8606 5468 4111 1111 41
BIC: GENODEF1DL1

Auflagen zur Erlaubnis vom 03.07.2013:

1. Örtliche Vorgaben:

Werbeträger dürfen nicht angebracht werden:

- 1.1 innerhalb des Altstadtrings auf folgenden Straßen und Straßenabschnitten:
gesamter Obermarkt, Schloßplatz, Untermarkt, Am Dom, Burgstraße, Erbische Straße und Petersstraße;
- 1.2 im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude der Stadt Freiberg, des Landratsamtes, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland,
- 1.3 im Umkreis von 50 m um Kirchen und Friedhöfe,
- 1.4 an historischen Beleuchtungsmasten (Freiberger Gussmast mit Altstadtleuchte), Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen und Schalteinrichtungen bzw. Schaltkästen,
- 1.5 an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Verkehrsleitgeländern, Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzschildern und Stützmauern,
- 1.6 an Stellen, an denen der Werbeträger die Verkehrsübersicht gefährdet oder behindert,
- 1.7 vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen bis zu je 15 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten sowie im Bereich von Ausfahrten,
- 1.8 auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind,
- 1.9 an Pflanzengefäß und um Pflanzengefäß jeglicher Art sowie an Bäumen,
- 1.10 **am Wahltag:** in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Umkreis von 20 m von diesen Gebäuden.

2. Vorgaben zur Art und Weise der Anbringung

- 2.1 Pro Leuchtmast sind max. 2 Plakatträger (das heißt 1 x ein Doppelplakat Rücken an Rücken) der Größe A1 zugelassen.
- 2.2 Die Anbringung der Hängeschilder muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m von der Unterkante aus erfolgen. Bei Anbringungen über Geh- und/ oder Radwegen muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
- 2.3 Die Oberkante darf die Höhe von max. 4,00 m nicht überschreiten.
- 2.4 Das Anbringen der Plakate hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Verboten ist die Verwendung von blankem Draht, Klebeband oder Klebstoff.
- 2.5 Der Zugang zu elektrischen Teilen an den Leuchtmasten muss gewährleistet sein.
- 2.6 Werbeträger sind so aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere dürfen die Plakate und das entsprechende Befestigungsmaterial Radfahrer und Fußgänger in den ausgewiesenen Bereichen nicht behindern oder verletzen.

3. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
4. Werbeträger einschließlich Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach der Wahl vollständig zu entfernen.
5. Wird die Erlaubnis widerrufen, sind die Werbeträger unverzüglich, bis zum Ende des Tages nach dem Widerruf, abzuräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freiberg zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Entfernen von Werbträgern

Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, beschädigte sowie nicht innerhalb der in den Auflagen genannten Frist abgeräumte Werbeträger werden im Wege der Ersatzvornahme mit einer **Gebühr von 15,00 €/ Werbträger** durch das Ordnungsamt beseitigt.

Haftung

Der Antragsteller bzw. Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung sowie für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger entstehen.

Weitere Genehmigungen

Wahlwerbung an Einrichtungen anderer Eigentümer bedarf deren Genehmigung. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis). Diese ist ggf. von Ihnen gesondert zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Liebernickel

Leiterin des Ordnungsamtes

